

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 18. Januar 2012, die 1. Änderungssatzung vom 11. Juli 2012 sowie die 2. Änderungssatzung vom 09. Juli 2014 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 18. Januar 2012 gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

und am 11. Juli 2012 die 1. Änderung sowie die 2. Änderung vom 09. Juli 2014 der Ordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 18. Januar 2012 in der Fassung vom 09. Juli 2014

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 11/2012) am 03.03.2012
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 49/2012) am 09.11.2012
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 47/2014) am 26.09.2014

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/11_2012.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/49_2012.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/47_2014.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs

- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang "Erziehungs- und Bildungswissenschaft" ist als grundständiger Studiengang konzipiert in einer Kombination aus breiter Grundlagenorientierung und profilierenden Wahloptionen. Mit einem starken Akzent auf professionelle, institutionelle, regionale und vernetzte Einbettungen und Gestaltungspotenziale bietet der Bachelor-Studiengang Spezialisierungsmöglichkeiten in den Schwerpunktbereichen „Sozial- und Rehabilitationspädagogik“ / „Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung“. Das Marburger Studiengangs- und Programmprofil sieht weiterhin Wahloptionen in Themenfeldern wie z. B. „Gender“, „psychosoziale und soziale Beratung / Counseling“ oder „Bildungsmanagement und Innovation“ vor.

(2) Der Bachelor-Studiengang hebt einerseits darauf ab, Absolventinnen und Absolventen auf die wissenschaftlich fundierte Ausübung einer Berufstätigkeit in den Handlungsfeldern des Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialwesens vorzubereiten, und ermöglicht andererseits die Aufnahme eines Master-Studiums, welches sich weiterführend für die Erschließung von Leitungspositionen in pädagogischen Handlungsfeldern versteht.

(3) Das Bachelor-Studium zielt auf die Erschließung solider universitärer Wissensbestände in erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Perspektive ebenso wie auf die erfahrungsorientierte Aneignung mittels geeigneter interaktiver Lernformate. Es unterstützt die Befähigung zu kritischer Problemanalyse und konzeptionellem Denken, wissenschaftlichem Arbeiten ebenso wie gesellschaftlicher Zukunftsgestaltung, die Aneignung berufsorientierender Schlüsselkompetenzen ebenso wie Methodenkompetenzen, wie sie in vielen Handlungsfeldern unverzichtbar sind. Das Marburger Profil zeigt sich auch in der reflexiven Verschränkung von Theorie und Praxis durch elaborierte Konzepte zur Professionalisierung in der Praxisphase. Zahlreiche Wahlmöglichkeiten in interdisziplinärer Kooperation sowie Optionen zum internationalen Studieren zielen auf vielfältige Möglichkeiten der individuellen Professionalisierung und Profilierung im Studium ab.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Das Fach benennt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine zuständige Lehrende bzw. einen Lehrenden, die bzw. der als Mentorin bzw. Mentor beratend tätig ist. Alle hauptamtlich Lehrenden im Studiengang beteiligen sich am Mentoring.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen des Moduls BA 1 eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im Anschluss setzt das Mentoring gemäß Abs. 2 ein.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Praxismodul, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Nebenfachmodule und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basismodule		57	
BA 1: Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	PF	9	
BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	PF	12	
BA 3: Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln	PF	12	
BA 4: Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	PF	12	
BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	PF	12	
Praxismodul		18	
BA 6: Praktikumsmodul	PF	18	
Aufbaumodule		24	
BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	PF	12	
BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung	PF	12	
Vertiefungsmodule		21	
BA 9a: Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik	WP	15	1 aus 2
BA 9b: Lebensbegleitendes Lernen: Jugend-, Erwachsenen- und Altenbildung	WP	15	
BA 10: Projektstudium	PF	6	

Profilmodule		24	
BA 11a: Soziale und psychosoziale Beratung / Counseling	WP	12	2 aus 3
BA 11b: Bildungsmanagement und Innovation	WP	12	
BA 11c (entfallen)			
BA 11d: Vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung	WP	12	
Nebenfachmodule		24	
Module im Gesamtumfang von 24 LP aus dem Angebot gemäß Anlage 3	WP	24	
Abschlussmodul		12	
BA 12: Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		180	

(3) Innerhalb der Basismodule eignen sich die Studierenden zunächst im Rahmen einer "Einführung in das Studium" (BA 1) grundlegende Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten, Selbstorganisation im Studium und Berufsfelder der Pädagogik an. Darüber hinaus widmen sich die Basismodule dem Spektrum allgemeiner erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Fragestellungen bezüglich der "Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft" (BA 2), des Verhältnisses zwischen "Pädagogischer Theorie und pädagogischem Handeln" (BA 3), der Grundlagen von "empirischer Pädagogik / Forschungsmethoden" (BA 4) sowie der "gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Kontexte von Bildung und Erziehung" (BA 5). Die Basismodule legen damit ein breites inhaltliches und methodisches Fundament für das weitere Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft.

(4) Im Rahmen des Praktikumsmoduls (BA 6) erwerben die Studierenden erste berufspraktische Erfahrungen sowie berufsqualifizierende Kompetenzen und lernen darüber hinaus, pädagogisches Handeln methodisch-ethnographisch zu beobachten und kritisch zu reflektieren.

(5) Aufbauend auf den theoretischen und methodischen Grundkenntnissen der Basismodule eignen sich die Studierenden im Rahmen der Aufbaumodule handlungsfeldspezifisches Basiswissen in den Bereichen der "Sozial- und Rehabilitationspädagogik" (BA 7) sowie der "Außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung" (BA 8) an.

(6) Anschließend an den Erwerb des handlungsfeldspezifischen Basiswissens in den Aufbaumodulen steht in den Vertiefungsmodulen die weiterführende Aneignung zielgruppenspezifischer, methodischer, theoretischer und praxisrelevanter Kenntnisse in einem der zu wählenden Schwerpunktbereiche im Mittelpunkt. Bei Wahl des Moduls BA 9a lautet der Studienschwerpunkt im Sinne des § 33 Abs. 1 „Sozial- und Rehabilitationspädagogik“ und bei Wahl des Moduls BA 9b „Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung“. Darüber hinaus bietet das Modul BA 10 „Projektstudium“ die Möglichkeit zur projektförmigen Vertiefung selbst gewählter erziehungswissenschaftlicher Themen und Inhalte.

(7) Im Rahmen der Profilmodule können die Studierenden innerhalb der Erziehungswissenschaft ein eigenes Profil herausbilden durch die Wahl von zwei internen "Profilmodulen" (BA 11), die über die übrigen Angebote hinaus Expertisen des Instituts für die Lehre fruchtbar machen.

(8) In den Nebenfachmodulen erwerben Studierende orientierendes und vertiefendes wissenschaftliches Wissen durch die Wahl von Modulen aus bis zu drei „Nebenfächern“ im Umfang von insgesamt 24 LP aus dem Angebot anderer Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Sie qualifizieren sich damit über die jeweiligen fachspezifischen Kenntnisse hinaus in der Ausbildung eines interdisziplinären Profils.

(9) Das Abschlussmodul besteht aus der "Bachelorarbeit" (BA 12). Inhalte und Ziele der Bachelorarbeit werden in § 23 Abs. 2 näher erläutert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/ba-erbi/>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 150 LP in abgeschlossenen Modulen mit einer Durchschnittsbewertung von mindestens 13 Punkten (entspricht der Note 1,3) erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.
- unterstützen die Professorinnen und Professoren besonders leistungsstarke Studierende bei der Bewerbung auf Studienstipendien.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten oder vierten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung des Praxismoduls durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines

anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend

erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten

genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Protokollen
- Lernportfolios
- Essays
- Praktikumsberichten
- vergleichende Rezensionen
- Projektberichten
- Bachelorarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Reflexionsgespräche

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 2 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Focus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 81 LP erfolgreich absolviert wurden. Die Kandidatin oder der Kandidat ist gehalten, eine eigene Fragestellung zu entwickeln.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass

rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt. Das Thema der Arbeit kann gemäß **§ 23 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen** innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **§ 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen

Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen (vgl. § 25 Allgemeine Bestimmungen).

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine

angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module BA 1 "Einführung in das Studium", BA 6 „Praktikumsmodul“ sowie BA 10 „Projektstudium“ werden abweichend von **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in **§ 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen** errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	

7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
 B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
 D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
 E = ECTS-Grad der nächsten 10 %
 Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
 FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 11. Juni 2008 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 11. Juni 2008 bis spätestens zum Sommersemester 2016 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die zweite Änderung gilt ab dem Wintersemester 2014/2015 für alle Studierenden, die in dem Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ nach der Prüfungsordnung vom 18. Januar 2012 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11. Juli 2012 studieren. Abgeschlossene Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2014/2015 abgeschlossen worden sind, sind nach der Ordnung vom 18. Januar 2012 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11. Juli 2012 abzuwickeln.

Marburg, den 22. Febr. 2012

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 7. Nov. 2012

gez.

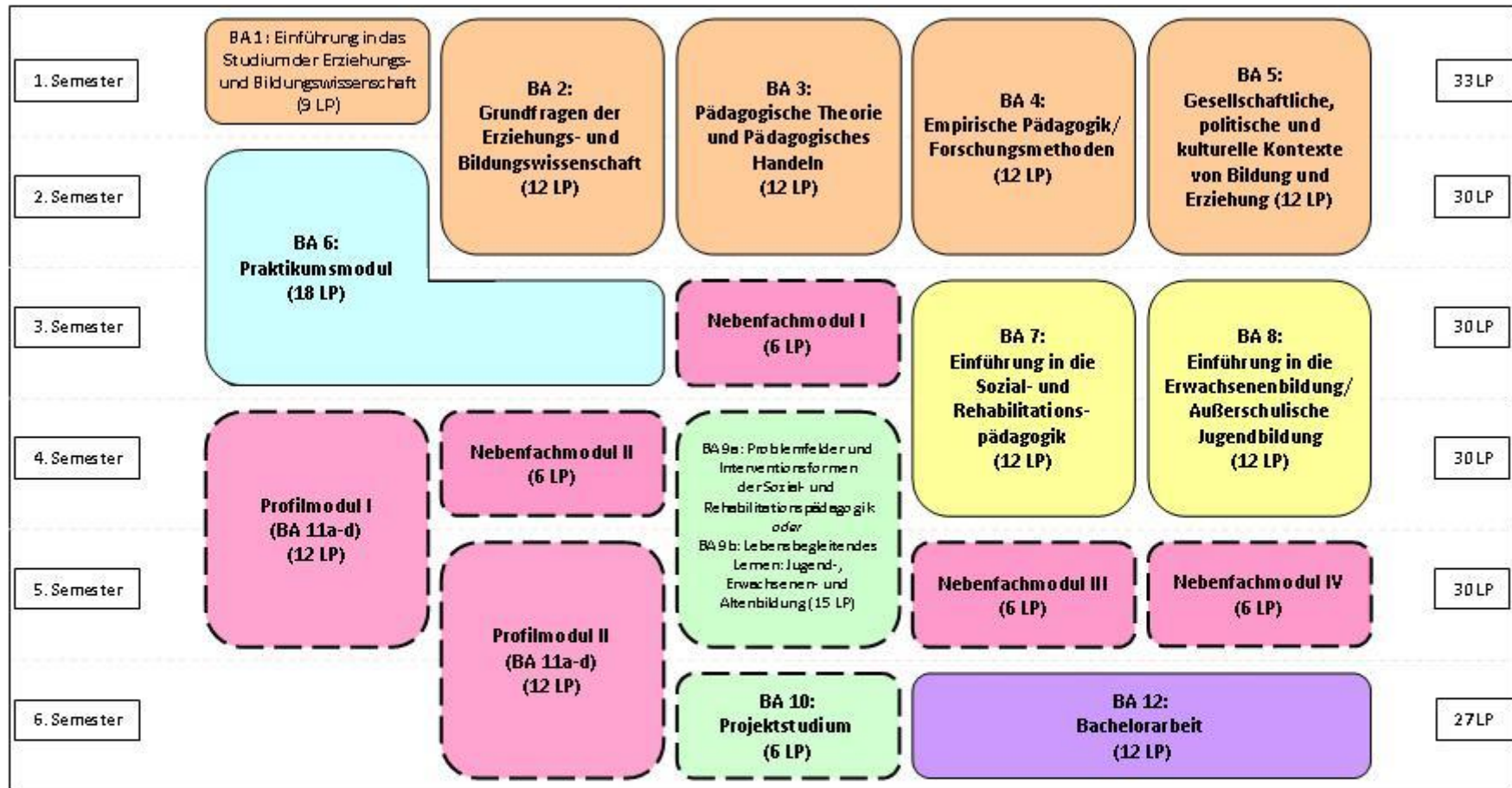
Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 24.09.2014

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule: (durchgehende Umrandung)						
Wahlpflichtmodule: (gestrichelte Umrandung)						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
BA 1: Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft <i>BA 1: Introduction to the studies of educational science</i>	9 LP	Pflicht	Basis	Die Studierenden lernen Kenntnisse in den elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens kennen und erwerben Methoden, diese im erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Studium anzuwenden. In der Praxiserkundung erlangen die Studierenden einen Überblick über pädagogische Handlungsfelder und Institutionen sowie methodisch-ethnographisches Basiswissen. Die Studierenden können inhaltliche Themen selbstständig und in Gruppen erarbeiten, Arbeitsergebnisse präsentieren und diskutieren. Sie lernen, pädagogische Institutionen systematisch, multiperspektivisch und ethnographisch zu analysieren und reflektieren. Die Studierenden erarbeiten sich Zugänge zur Themenfindung, Eingrenzung und Strukturierung wissenschaftlicher Arbeiten. Sie beherrschen die Strategien für Recherche sowie für Beschaffung und Verwaltung von Literatur. In der Praxiserkundung erwerben sie erste Berufsorientierung und sind in der Lage, sich zukünftig pädagogische Handlungsfelder und Institutionen eigenständig zu erschließen.	keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Präsentation <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Lernportfolio Prüfungsdauer: 1,5 Wochen <i>Das Modul BA 1 ist gemäß § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung unbenotet.</i>
BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft <i>BA 2: Basic questions of educational science</i>	12 LP	Pflicht	Basis	In diesem Modul erwerben die Studierenden die Kompetenz, zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen zu unterscheiden, ausgewählte Theorieansätze nachzuvollziehen, voneinander abzugrenzen und zum Verständnis erziehungswissenschaftlicher Probleme einzusetzen. Sie lernen darüber hinaus grundlegende sozial- und strukturgeschichtliche Entwicklungen der Erziehung und Bildung kennen und werden mit Prozessen der Veränderung pädagogischer Handlungsfelder vertraut gemacht. Sie können Themen selbstständig erarbeiten sowie in wissenschaftlicher Weise schriftlich und mündlich präsentieren.	keine	<u>Studienleistung I:</u> 1 Moderation einer Sitzung / Diskussion oder 1 Protokoll einer Sitzung <u>Studienleistung II:</u> 1 Referat (incl. Thesenpapier oder Präsentation) oder 1 Essay oder 1 Rezension oder 1 Posterpräsentation oder 1 Kleingruppenarbeit (incl. Ergebnispräsentation und Thesenpapier) <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Hausarbeit Prüfungsdauer: 2 Wochen oder Prüfungsform II: mündliche Prüfung Prüfungsdauer: 30 min.
BA 3: Pädagogische Theorie und	12 LP	Pflicht	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Fähigkeit zur	keine	<u>Studienleistung I:</u>

<p>Pädagogisches Handeln BA 3: <i>Pedagogical Theory and Pedagogical Acting</i></p>				<p>wissenschaftlichen Betrachtung pädagogischer Prozesse sowie zur kritischen Reflexion des pädagogischen Handelns in verschiedenen pädagogischen Praxisbereichen zu vermitteln. Studierende sollen sich ein grundlegendes Verständnis des Theorie-Praxis-Zusammenhangs in der Pädagogik erarbeiten, dabei einen „pädagogischen Blick“ entwickeln und diesen auch selbstkritisch überprüfen können.</p>		<p>1 Moderation einer Sitzung / Diskussion oder 1 Protokoll einer Sitzung</p> <p><u>Studienleistung II:</u> 1 Referat (incl. Thesenpapier) oder 1 Essay oder 1 Kleingruppenarbeit (incl. Ergebnispräsentation) oder 1 Lesegruppe oder 2 Protokolle</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: vergleichende Rezension Prüfungsdauer: 2 Wochen oder Prüfungsform II: Klausur Prüfungsdauer: 90 min.</p>
<p>BA 4: Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden BA 4: <i>Empirical pedagogy / research methods</i></p>	12 LP	Pflicht	Basis	<p>Im Proseminar I „Einführung in die empirische Pädagogik und ihre Forschungsmethoden“ lernen die Studierenden grundlegende Herangehensweisen der empirischen Pädagogik kennen. Forschungsdesigns, Stichprobenkonstruktion und der Weg von der Forschungsfrage zur Datenerhebung sind weitere zentrale Themen. In der Vorlesung mit begleitendem Proseminar II „Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik“ lernen die Studierenden unter anderem die Basismethoden der beschreibenden und schließenden Statistik, wichtige Techniken der grafischen Darstellung und die Logik des statistischen Schließens. Auch das Verstehen der Ausgaben von Statistikprogrammen gehört zu den Lernzielen. Studierende werden in die Lage versetzt, erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschungsarbeiten zu rezipieren und kritisch zu hinterfragen. Im praktischen Teil des Moduls lernen die Studierenden darüber hinaus die Praxis empirischer Forschung kennen und erwerben Basiskompetenzen zur Konzeption und Durchführung von Studien. Durch verschiedene Lehrmethoden lernen die Studierenden die praktischen Herausforderungen empirisch erziehungswissenschaftlicher Forschung kennen und erhalten Basiswissen für die in der späteren Berufstätigkeit notwendige Auseinandersetzung mit Ergebnissen empirischer Ergebnisse.</p>	keine	<p><u>Studienleistung:</u> 1 Referat und 1 Bericht über ein Übungsprojekt</p> <p><i>Die Studienleistung muss in diesem Modul zwingend VOR der Modulprüfung absolviert werden und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.</i></p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Klausur Prüfungsdauer: 120 min.</p>
<p>BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung</p>	12 LP	Pflicht	Basis	<p>Ziel ist die Aneignung theoretischer Grundlagen (insbesondere Sozial- und Gesellschaftstheorien) zur Rekonstruktion der gesellschaftlichen, kulturellen und</p>	keine	<p><u>Studienleistung I:</u> 1 Moderation einer Sitzung / Diskussion oder</p>

<p>BA 5: Societal, political and cultural contexts of education</p>				<p>politischen Einbettung von Bildung und Erziehung. Mittels auch empirisch fundierter Zugänge soll die gegenwärtige systemische und institutionelle Ausgestaltung von Bildungs- und Erziehungsstrategien unter Einbezug international-vergleichender Perspektiven erschlossen werden. Im Modul sollen die Studierenden ihre Analyse- und Gestaltungsfertigkeiten schärfen. Studierende sollen die Praxis von Bildung und Erziehung vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Einbettung verstehen, erklären und hinterfragen können. Auf der Basis (erziehungswissenschaftlicher, bildungssoziologischer, bildungsökonomischer..) Theorien soll auch empirisches Datenmaterial angemessen interpretiert werden können. Im Modul sollen die Studierenden befähigt werden, pädagogische Praxis kritisch in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und ihre gesellschaftliche Einflussnahme reflektieren und daraus Konsequenzen für das eigene pädagogische Handeln ableiten zu können. Die Studierenden eignen sich empirisch fundiert das Denken von und in Gestaltungspotenzialen und alternativen Strategien an. Sie werden damit befähigt, den Aufmerksamkeitsfokus von einem problembewußten Hintergrund aus zu einer Ermöglichungsperspektive zu lenken. Fokussiert werden damit gesellschaftliche und institutionelle Gelingensbedingungen und Ermöglichungsstrategien von Bildungserfolg und gesellschaftlichem Wandel.</p>		<p>1 Protokoll</p> <p><u>Studienleistung II:</u> 1 Referat (incl. Thesenpapier) oder 1 Essay oder 1 Kleingruppenarbeit (incl. Ergebnispräsentation) oder 1 Lesegruppe oder 2 Protokolle</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen</p>
<p>BA 6: Praktikumsmodul BA 6: Practical module</p>	<p>18 LP</p>	<p>Pflicht</p>	<p>Praxis</p>	<p>Die Studierenden lernen ethnographische Methoden der teilnehmenden Beobachtung kennen und eigenen sich Grundlagenwissen zu den von ihnen gewählten Praxisfeldern an. Die Studierenden können inhaltliche Themen selbständig und in Teams erarbeiten, Arbeitsergebnisse präsentieren und diskutieren. Sie können sich auf Praktikumsplätze erfolgreich bewerben, pädagogisches Handeln methodisch-ethnographisch beobachten und kritisch reflektieren. Die Studierenden erwerben Berufsorientierung, erste berufspraktische Erfahrungen und Berufsqualifizierende Kompetenzen, welche sie auf selbständiges, eigenverantwortliches pädagogisches Handeln vorbereiten. Sie sind in der Lage, sich pädagogische Berufsfelder zu erschließen, wissenschaftliches Wissen anzueignen und pädagogisches Handeln theoriebezogen zu reflektieren.</p>	<p>Die Veranstaltungen im Praktikumsmodul (Praktikumsvorbereitung, Praktikum und -nachbereitung) müssen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden.</p>	<p><u>Studienleistung:</u> 2 Präsentationen</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Praktikumsbericht Prüfungsdauer: 1,5 Wochen</p> <p><i>Bitte beachten: Der Abgabetermin ist an die Praktikumsnachbereitung gebunden und liegt i.d.R. bereits in der 4. Woche der Vorlesungszeit.</i></p> <p><i>Das Modul BA 6 ist gemäß § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung unbenotet.</i></p>
<p>BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik BA 7: Introduction to social and rehabilitation pedagogy</p>	<p>12 LP</p>	<p>Pflicht</p>	<p>Aufbau</p>	<p>Die beiden Proseminare legen die Grundlagen für eine professionstheoretische Betrachtungsweise sozial- und rehabilitationspädagogischen Handelns, vermitteln historisches Basiswissen über die Ausdifferenzierung von Sozial- und Rehabilitationspädagogik als Beruf und zeigen die Grundformen sozial- und</p>	<p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls BA 1</p>	<p><u>Studienleistung:</u> Selbstständige Gestaltung einer Seminarsitzung</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Hausarbeit</p>

				rehabilitationspädagogischer Tätigkeit auf. Außerdem werden konkrete Handlungsprobleme pädagogischer Tätigkeit exemplarisch dargestellt und theoretisch vertieft.		Prüfungsdauer: 3 Wochen
BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung <i>BA 8: Introduction to adult education / extracurricular youth education</i>	12 LP	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse über Themen, Handlungsfelder, Methoden und Theorien der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung erworben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung mit sowie die Aneignung, Reflexion und Diskussion von relevanter einführender Literatur der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung angeeignet.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BA 1	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder 1 Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Klausur Prüfungsdauer: 120 min.
BA 9a: Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik <i>BA 9a: Problematic issues and intervention modes of social and rehabilitation pedagogy</i>	15 LP	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach einem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls haben Studierende ein vertieftes Verständnis für zentrale Themen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik erworben. Dazu gehört nicht nur ein Überblick über die systematische Rahmung zentraler Problemfelder und Interventionsformen der Sozial- und Rehabilitationspädagogik, sondern auch die Erarbeitung, Vertiefung bzw. Erprobung feldspezifischer Fragestellungen und Handlungsformen. Mit Hilfe praxisbezogener Fallarbeit werden kasuistische Kompetenzen erworben und der Theorie-Praxis-Transfer unterstützt.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BA 1. <i>Die vorherige Teilnahme an Modul BA 7 wird dringend empfohlen. Empfohlen wird zudem der Abschluss von BA 2, BA 3, BA 4 und BA 5..</i>	<u>Studienleistung I:</u> 1 schriftlicher Projektbericht oder 1 schriftliche Konzeptdarstellung <u>Studienleistung II:</u> 1 Referat (incl. Präsentation und Handout) oder 1 Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 min.
BA 9b: Lebensbegleitendes Lernen: Jugend-, Erwachsenen- und Altenbildung <i>BA 9b: Lifelong learning: youth, adult and older adult education</i>	15 LP	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte zielgruppenspezifische, methodische, theoretische und praxisrelevante Kenntnisse im Themenfeld des Lebensbegleitenden Lernens erworben. Sie sind mit Aufgabenstellungen und professionellen Handlungsanforderungen im Feld der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung vertraut, können diese reflektieren und in Zusammenhang stellen und haben spezifische Fähigkeiten zur Konzeptentwicklung, Programmplanung und Bedarfsanalyse ausgebildet.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BA 1. <i>Die vorherige Teilnahme an Modul BA 8 wird dringend empfohlen. Empfohlen wird zudem der Abschluss von BA 2, BA 3, BA 4 und BA 5.</i>	<u>Studienleistung I:</u> 1 schriftlicher Projektbericht oder 1 schriftliche Konzeptdarstellung <u>Studienleistung II:</u> 1 Referat oder 1 Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 min.
BA 10: Projektstudium <i>BA 10: Project-based learning</i>	6 LP	Pflicht	Profil	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Erstellung realisierbarer Arbeits- bzw. Projektpläne sowie die selbstständige Durchführung von Projekten in Eigenregie oder nicht-hierarchisch organisierten	Abschluss des Moduls BA 1 sowie zwei der Module BA 2, BA 3, BA 4 und BA 5	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Reflexionsgespräch Prüfungsdauer: 20 min. <i>Das Modul BA 10 ist gemäß § 28 Abs. 1 der</i>

				Teams. Sie erlangen auf diese Weise berufsqualifizierende Schlüsselkompetenzen, die in vielen Handlungsfeldern der Bildungs- und Erziehungswissenschaft von zunehmender Bedeutung sind. Darüber hinaus eignen sich die Studierenden vertiefendes Wissen in dem von ihnen gewählten Themengebiet an und haben so die Gelegenheit ihr individuelles Qualifikationsprofil inhaltlich zu stärken.		<i>Prüfungsordnung unbenotet.</i>
BA 11a: Soziale und psychosoziale Beratung/Counseling <i>BA 11a: Social and psychosocial counseling</i>	12 LP	Wahlpflicht	Profil	Qualifikationsziel ist eine Basiskompetenz in sozialer und psychosozialer Beratung (incl. einer Schulung der Wahrnehmung von Problemlagen), die die Absolventinnen und Absolventen in ihrem späteren Berufsalltag zum Einsatz bringen und weiterentwickeln können.	Abschluss BA 1 sowie Abschluss von mind. zwei der Module BA 2, BA 3, BA 4, BA 5	<u>Studienleistung I:</u> 1 Klausur <u>Studienleistung II:</u> 1 Referat (incl. Präsentation und Handout) oder Kleingruppenarbeit incl. Dokumentation der Ergebnisse oder 1 Lernportfolio oder 1 Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Hausarbeit Prüfungsdauer: 2 Wochen oder Prüfungsform II: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 min.
BA 11b: Bildungsmanagement und Innovation <i>BA 11b: Educational management and innovation</i>	12 LP	Wahlpflicht	Profil	In diesem Profilmodul erwerben die Studierenden Basiskenntnisse über zentrale theoretische Ansätze, Grundbegriffe, Fragestellungen, Handlungsfelder und Praxisanforderungen des Bildungsmanagements. Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, wesentliche theoretische und praktische Ansätze und Aufgaben des Bildungsmanagements – unter dem besonderen Fokus von Innovation – für unterschiedliche pädagogische Handlungsfelder und Organisationen darzustellen sowie kritisch zu vergleichen.	Abschluss BA 1 sowie Abschluss von mind. zwei der Module BA 2, BA 3, BA 4, BA 5	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat (incl. Thesenpapier oder Präsentation) oder 1 Kleingruppenarbeit incl. Ergebnispräsentation <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen oder Prüfungsform II: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 min.
BA 11d: Vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung <i>BA 11d: Anti-bias education</i>	12 LP	Wahlpflicht	Profil	Das Modul zielt darauf ab den Studierenden einen (selbst-)kritischen Blick für diskriminierende Darstellungen, Kommunikations- und Interaktionsformen zu eröffnen, diese zu hinterfragen und Handlungsalternativen zu erarbeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei einerseits auf der Sensibilisierung für Diskriminierungsmechanismen in sozialen und pädagogischen Settings, andererseits auf der Vermittlung geeigneter Strategien zur Prävention und Überwindung vorurteilsbedingter Diskriminierungen.	Abschluss BA 1 sowie Abschluss von mind. zwei der Module BA 2, BA 3, BA 4, BA 5	<u>Studienleistung:</u> Selbstständige Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen oder Prüfungsform II: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 min.

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Nebenfachmodule“ erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge und / oder innerhalb von Auslandsemestern absolvierter Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden. Gemäß § 6 Abs. 8 können Module aus maximal drei unterschiedlichen Bereichen / Studiengängen absolviert werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehrereinheit		(Wahlpflicht) 24 LP	
		Öffentliches Recht (FB 01)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
Rechtswissenschaft	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6	
	Medienrecht	6	
	Europarecht	6	

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehrereinheit		(Wahlpflicht) 24 LP	
		Zivilrecht (FB 01)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
Rechtswissenschaft	Grundlagenmodul Zivilrecht	6	
	Familienrecht	6	
	Medienrecht	6	

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Strafrecht (FB 01)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft	Grundmodul Strafrecht	6
	Vertiefung Kriminologie	6
	Vertiefung Jugendgerichtsgesetz	6
	Vertiefung Sanktionenrecht	6

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Zentrum für Konfliktforschung (FB 03)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. A. Friedens- und Konfliktforschung	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in die Theorien der Konfliktforschung	6
	Konflikte und Friedenprozesse in Theorie und Praxis	6
	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Psychologie (FB 04)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12

	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Archäologie (FB 06)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Archäologische Wissenschaften	Einführung in die archäologischen Wissenschaften (modifiziert)	6
	Epochen I Stein- und Bronzezeit	6
	Epochen II Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche	6
	Epochen III Eiszeit	6
	Epochen IV Klassische Epoche bis Hellenismus	6
	Epochen V Frühgeschichte/Mittelalter-Archäologie	6
	Epochen VI Römische Kaiserzeit bis Spätantike	6
	Sachkultur I	12
	Sachkultur II	12
	Architektur und Siedlungswesen	12
	Kulturanthropologie	12

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Germanistik (FB 09)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. A. Deutsch als Fremdsprache	Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	12
	Fremdsprachendidaktisches Grundmodul	12

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Mathematik (FB 12)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Mathematik	Mathematik für Studierende der Humanbiologie, Biologie und Psychologie	6
	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten und Psychologen	6
	Lineare Algebra I	12

	Mathematik I (Lineare Algebra)	9
	Mathematik II (Analysis)	9
	Lineare Algebra	24
	Lineare Algebra und Analysis	24

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP	
	Informatik (FB 12)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Informatik	Einführung in die Informatik	6
	Einführung in die Softwaretechnik	6
	IT-Administration	6
	Programmieren in C++	6
	Praktische Informatik I	9
	Praktische Informatik II	9
	Technische Informatik I	9
	Technische Informatik II	9
	Konzepte von Programmiersprachen	9
	Theoretische Informatik	9
	Datenbanksysteme	9

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP	
	Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	
Angebot aus Studienprogramm	Modultitel	LP
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP	
	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft u. Religionswissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12

	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Politikwissenschaft (FB 03)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft	Pflichtmodul Politische Theorie	6
	Pflichtmodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Pflichtmodul Internationale Beziehungen	6
	Pflichtmodul Vergleich politischer Systeme	6
	Pflichtmodul Politik und Geschlechterverhältnis	6
	Wahlpflichtmodul Politische Theorie	12
	Wahlpflichtmodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	12
	Wahlpflichtmodul Internationale Beziehungen	12
	Wahlpflichtmodul Vergleich politischer Systeme	12
	Wahlpflichtmodul Politik und Geschlechterverhältnis	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Integration	12

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Soziologie (FB 03)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Sozialwissenschaft	Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse (Aufbaumodul)	12
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12

	Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Sozialisation	12
	Wirtschaft und Politik	12
	Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Philosophie (FB 03)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Philosophie	Grundlagen der Logik der Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie A	6
	Geschichte der Philosophie B	12
	Theoretische Philosophie A	6
	Theoretische Philosophie B	12
	Praktische Philosophie A	6
	Praktische Philosophie B	12
	Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Methoden der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kant – Kritik – Aufklärung	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaft und Sprache	12

verwendbar für		Studienbereich: Nebenfachmodulbereich
Angebot aus der Lehreinheit		(Wahlpflicht) 24 LP
Angebot aus Studiengang		Sportwissenschaft (FB 21)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
LA Sport – spezielles Angebot: Bewegungsorientierte Pädagogik	Bildung und Bewegung: Pädagogische und Bewegungstheoretische Betrachtungen	6
	Ästhetische Erfahrungen	6
	Sozialwissenschaftliche Zugänge zur Körper- und Bewegungskultur	6
	Bewegung und Sport im Kontext von Sportmedizin und Trainingswissenschaft	6
	Inhaltsfelder der Bewegungspraxis	6

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft <i>BA 2: Basic questions of educational science</i>
BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln <i>BA 3: Pedagogical Theory and Pedagogical Acting</i>
BA 4: Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden <i>BA 4: Empirical pedagogy / research methods</i>
BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung <i>BA 5: Societal, political and cultural contexts of education</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch „modifizierte Module“ exportiert, bei denen Zusammensetzung, Kompetenzziele und workload (LP) abgewandelt wurden. Diese Module werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul) <i>BA 2: Basic questions of educational science (export module)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	In diesem Modul erwerben die Studierenden die Kompetenz, zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen zu unterscheiden, ausgewählte Theorieansätze nachzuvollziehen und zum Verständnis erziehungswissenschaftlicher Probleme einzusetzen. Sie können Themen selbständig erarbeiten sowie in wissenschaftlicher Weise mündlich präsentieren.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Essay Prüfungsdauer: 1,5 Wochen <i>oder</i> Prüfungsform II: schriftliche Ausarbeitung Prüfungsdauer: 1,5 Wochen
BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul) <i>BA 3: Pedagogical Theory and Pedagogical Acting (export module)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Ziel des Moduls ist es, grundlegende Perspektiven zur wissenschaftlichen Betrachtung pädagogischer Prozesse sowie zur kritischen Reflexion pädagogischen Handelns zu vermitteln. Studierende sollen sich ein grundlegendes Verständnis des Theorie-Praxis-Zusammenhangs in der Pädagogik erarbeiten und dabei auch einen „pädagogischen Blick“ entwickeln.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Projektbericht Prüfungsdauer: 1,5 Wochen <i>oder</i> Prüfungsform II: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung Prüfungsdauer: 30 min. + 1 Woche <i>Referat und schriftliche Ausarbeitung sind als Teilprüfungen anzusehen und gehen zu jeweils 3 LP (entspricht 50%) in Modulnote ein.</i>
BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Ziel ist die basale Aneignung theoretischer Grundlagen (insbesondere Sozial- und Gesellschaftstheorien) zur Rekonstruktion der gesellschaftlichen, kulturellen und	keine	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: schriftliche Ausarbeitung Prüfungsdauer: 1,5 Wochen

(Exportmodul) BA 5: Societal, political and cultural contexts of education (export module)				politischen Einbettung von Bildung und Erziehung. Mittels auch empirisch fundierter Zugänge soll die gegenwärtige systemische und institutionelle Ausgestaltung von Bildungs- und Erziehungsstrategien unter Einbezug international-vergleichender Perspektiven in ihren Grundzügen erschlossen werden. Im Modul sollen die Studierenden ihre Analyse- und Gestaltungsfertigkeiten schärfen. Studierende sollen die Praxis von Bildung und Erziehung vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Einbettung verstehen, erklären und hinterfragen können. Auf der Basis (erziehungswissenschaftlicher, bildungssoziologischer, bildungsökonomischer..) Theorien soll auch empirisches Datenmaterial angemessen interpretiert werden können. Im Modul sollen die Studierenden befähigt werden, pädagogische Praxis kritisch in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und ihre gesellschaftliche Einflussnahme reflektieren und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten zu können. Die Studierenden eignen sich empirisch fundiert das Denken von und in Gestaltungspotenzialen und alternativen Strategien an. Sie werden damit befähigt, den Aufmerksamkeitsfokus von einem problembewußten Hintergrund aus zu einer Ermöglichungsperspektive zu lenken. Fokussiert werden damit gesellschaftliche und institutionelle Gelingensbedingungen und Ermöglichungsstrategien von Bildungserfolg und gesellschaftlichem Wandel.		oder Prüfungsform II: Essay Prüfungsdauer: 1,5 Wochen oder Prüfungsform III: vergleichende Rezension Prüfungsdauer: 1,5 Wochen
BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP) BA 7: Introduction to social and rehabilitation pedagogy (export module – 6 LP)	6 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Im Proseminar können entweder konkrete Handlungsprobleme pädagogischer Tätigkeit exemplarisch dargestellt und theoretisch vertieft oder die Grundlagen für eine professionstheoretische Betrachtungsweise sozial- und rehabilitationspädagogischen Handelns und historisches Basiswissen über die Ausdifferenzierung von Sozial- und Rehabilitationspädagogik als Beruf erworben werden.	Dringend empfohlen erst ab dem dritten Semester. Grundlegende Methodenkenntnisse werden erwartet.	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Präsentation Prüfungsdauer: 30 min.
BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 12 LP) BA 7: Introduction to social and rehabilitation pedagogy (export module – 12 LP)	12 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Die beiden Proseminare legen die Grundlagen für eine professionstheoretische Betrachtungsweise sozial- und rehabilitationspädagogischen Handelns, vermitteln historisches Basiswissen über die Ausdifferenzierung von Sozial- und Rehabilitationspädagogik als Beruf und zeigen die Grundformen sozial- und rehabilitationspädagogischer Tätigkeit auf. Außerdem werden konkrete Handlungsprobleme pädagogischer Tätigkeit exemplarisch dargestellt und theoretisch vertieft.	Dringend empfohlen erst ab dem dritten Semester. Grundlegende Methodenkenntnisse werden erwartet.	<u>Studienleistung:</u> Selbstständige Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen
BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6 LP) BA 8: Introduction to adult education / extracurricular youth education (export module – 6 LP)	6 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Basiskennnisse über Themen, Handlungsfelder, Methoden und Theorien der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung erworben. Darüber hinaus haben die Studierenden erste Erfahrungen in der selbständigen Auseinandersetzung mit sowie in der Aneignung, Reflexion und Diskussion von relevanter einführender Literatur der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung gemacht.	Dringend empfohlen erst ab dem dritten Semester. Grundlegende Methodenkenntnisse werden erwartet.	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: schriftliche Ausarbeitung Prüfungsdauer: 1,5 Wochen

<p>BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 12 LP) <i>BA 8: Introduction to adult education / extracurricular youth education (export module – 12 LP)</i></p>	<p>12 LP</p>	<p>Wahlpflicht</p>	<p>Aufbau</p>	<p>Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse über Themen, Handlungsfelder, Methoden und Theorien der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung erworben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung mit sowie die Aneignung, Reflexion und Diskussion von relevanter einführender Literatur der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung angeeignet.</p>	<p>Dringend empfohlen erst ab dem dritten Semester. Grundlegende Methodenkenntnisse werden erwartet.</p>	<p><u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder 1 Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Klausur Prüfungsdauer: 120 min.</p>
---	--------------	--------------------	---------------	---	---	--

(3) Es besteht keine Beschränkung der Wahl für die Bildung von Modulpaketen.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praktikumsmodul ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.
- (2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 18 Leistungspunkten zertifiziert.
- (3) Mit dem Praktikumsmodul werden folgende Zielsetzungen verbunden:
 - Orientierung im Berufsfeld und Vorbereitung auf die Praktikumsituation,
 - Vermittlung von Grundlagenwissen bezogen auf die ausgewählten Praxisfelder,
 - Einübung von Methoden und Techniken teilnehmender Beobachtung und theoriegeleiteter Praxisreflexion.
- (4) Das Praktikum erfolgt i. d. R. extern, kann jedoch grundsätzlich auch universitätsintern absolviert werden, da die Philipps-Universität Marburg als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsstellen zu zählen ist.

§ 2 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen, zur Beratung und Unterstützung steht für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).
- (2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Absatz 2 erfüllt sind.

§ 3 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsausschuss

- (1) Die Praktikumsbeauftragten sind für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts für Erziehungswissenschaft verantwortlich.
- (2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst ca. acht Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. 300 Stunden.

(2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.

(3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt des Besuchs der Veranstaltungen des Praktikumsmoduls ausgeübt wird.

(4) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praktikumsmoduls von „Praktikumsvorbereitung – Praktikum – Praktikumsnachbereitung“ ist bindend.

(5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Absatz (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die Praktikumsbeauftragten beraten die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheiden im Auftrag des Prüfungsausschusses über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und bewerten die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

§ 7 Benotung

(1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i. d. R. im Rahmen der Veranstaltung "Praktikumsnachbereitung", eine schriftliche Arbeit über das Praktikum anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 15 Seiten. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben.

(2) Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet (gemäß §28 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

(2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken dienen (z.B. Praktikumsarchiv).